

## ***Didaktische Konturen des Lernbereichs Recht***

Unter besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zur Ökonomischen Bildung

*Rechtliche Aspekte zählen zu den Lerninhalten unterschiedlichster Fächer. Die Zuordnung zu anderen Themenbereichen oder Inhalten ist nicht selten mit einer Unterordnung verbunden, die der Bedeutung rechtlicher Bildung kaum gerecht wird.*

*Der Beitrag will den „didaktischen Blick“ auf diesen Bildungsbereich schärfen und richtet sich an Studierende, Lehrkräfte im Referendariat sowie Lehrerinnen und Lehrer. Ziel ist es, zur Reflexion und Konturierung unterrichtlicher Entscheidungen beizutragen. Dazu wird das Recht zunächst charakterisiert, die geschichtliche Entwicklung skizziert und die gesellschaftliche Bedeutung beleuchtet. Anschließend folgt ein kurzer Überblick über den Stand der Rechtserziehung. Dabei zeigt sich, dass rechtsdidaktische Überlegungen im allgemeinbildenden Schulwesen vor allem aus dem Bereich der Politischen Bildung kommen. Die Bestimmungen zu Schuldverhältnissen und Verträgen, zu sachenrechtlichen Regelungen oder zum Verbraucherschutz weisen aber gerade das Privatrecht als bedeutenden Bestandteil ökonomischer Bildung aus.*

*Eine Aufzählung elementarer Inhaltsbereiche einerseits sowie ein Überblick über intentionale Aspekte und mögliche Ziele rechtlicher Bildung andererseits sollen dann konkrete Anhaltspunkte für die Planung und Gestaltung entsprechender Lehr- und Lernprozesse liefern. Diesem Ziel dient auch der abschließende Überblick über geeignete Methoden in diesem Lernbereich.*

### **1. Charakteristik, Entwicklung und Bedeutung des Rechts**

**Rechtsbegriff:** Der bedeutende deutsche Rechtsphilosoph Gustav Radbruch weist in seiner Einführung in die Rechtswissenschaft (1980, S. 12) darauf hin, dass die Menschen im Bestreben, Ordnung in die Fülle der Erscheinungen zu bringen, gerne mit Begriffen aus dem Recht operieren: Gesprochen wird beispielsweise vom Naturrecht, den Gesetzen der Sittlichkeit oder den Gesetzen der Logik und Ästhetik. Aus dieser Aufzählung lässt sich auf die besondere Bedeutung schließen, die die Idee des Rechts anscheinend in unserem Denken einnimmt. Zugleich legt die Verbreitung des juristischen Sprachschatzes die Vermutung nahe, dass das Recht als solches klar zu definieren wäre. Für den römischen Rechtsgeliehrten Celsus Filius (zit. in Kunckel & Schermeier 2001, S. 156) ist das Recht „*die Wissenschaft vom Guten und Billigen*“ (*ars boni et aequi*). Immanuel Kant (1797/1990, S. XXXIII) definiert das Recht als den „*Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann*“. Auch Max Weber (1980, S. 180) stellt auf die Ordnungsfunktion des Rechts ab, wenn er es als „*Komplex von faktischen Bestimmungsgründen realen menschlichen Handelns*“ beschreibt.

Das Recht – soweit scheinen sich alle drei Ansätze einig – ist eine soziale Institution, die für ein gedeihliches Zusammenleben sorgt. Eine umfängliche Charakterisierung des Rechts bieten diese Definitionen freilich noch nicht. Etliche Fragen bleiben offen: Etwa, welches Recht gut und billig ist, wie weit rechtliche Zwangshandlungen zum Schutz der Freiheit reichen dürfen oder welche Berechtigungen und Motive den Bestimmungsgründen menschlicher Handlungen zugrunde liegen sollten.

Mit eindeutigen Charakterisierungen des Rechts tun sich indes auch ausgewiesene Rechtswissenschaftler schwer. Für Karl-Ludwig Kunz und Martino Mona (2015, S. 4ff.) liegt die Schwierigkeit darin, dass sich im Recht drei unterschiedliche Elemente verbinden: „*Recht ist zunächst eine normative Ordnung des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Daneben ist Recht ein System*

*formallogisch widerspruchsfreier Rechtssätze. Und schließlich ist Recht Teil der tatsächlichen, gelebten und erlebten gesellschaftlichen Wirklichkeit.“*

**Sonderstellung des Rechts innerhalb der sozialen Normen:** Die Effektivität des Rechts erweist sich in der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Denn überall dort, wo Menschen zusammenleben, sind Regeln notwendig, die verlässliche Verhaltenserwartungen ermöglichen. Soziale Normen wie Sitten, Gebräuche oder herrschende Moralvorstellungen begründen im Alltag eine Vielzahl solcher Verhaltenserwartungen und Verhaltensvorschriften. Fehlen sie, kann die Durchsetzung individueller Interessen oder der Wille zur Macht einzelner Individuen oder Gruppen zu Unfrieden und Streit führen. Auf eine Einhaltung sozialer Normen ist allerdings nicht in jedem Fall Verlass. Denn das, was innerhalb der Gesellschaft als rechtens gilt, entfaltet jeweils eine unterschiedliche Bindungswirkung. Das schriftlich niedergelegte Recht nimmt jedoch eine Sonderstellung unter den sozialen Normen ein. Es ist für alle verbindlich und die Einhaltung dieser Rechtsnormen wird über die Androhung von Sanktionen sichergestellt (Oberreuter 2005, S. 326). Die soziale Wirkung des Rechts bleibt dabei nicht ohne Einfluss auf die Persönlichkeit des Einzelnen. Recht und Identität stehen in einem Abhängigkeitsverhältnis, auf das nach Ansicht von Jürgen Habermas (1969, S. 43) bereits Hegel in seiner Philosophie des Geistes hingewiesen hat: „*Erst der unter Rechtsnormen auf Dauer gestellte Verkehr komplementär handelnder Individuen macht Ich-Identität, nämlich das Selbstbewußtsein, das sich im anderen Selbstbewußtsein erkennt, zur Institution. Handeln auf der Basis gegenseitiger Anerkennung wird durch das formale Verhältnis zwischen Rechtspersonen erst garantiert.*“

**Entwicklung des Rechts:** Das Recht lässt sich heute im Wesentlichen in drei große Teilbereiche unterteilen: In das öffentliche Recht, das Strafrecht und das Privatrecht. Das öffentliche Recht, zu dem bisweilen auch das Strafrecht gezählt wird, erfasst die Beziehung des Einzelnen zum Staat oder zu anderen Hoheitsträgern sowie das Verhältnis der Hoheitsträger und ihrer Organe untereinander. Das Privat- bzw. Zivilrecht regelt die Beziehungen der Einzelnen untereinander.

Die Entwicklung des Rechts als Institution ist die Konsequenz aus Konflikten zwischen Personen oder Gruppen, die sich ohne eine „dritte Gewalt“ nicht mehr lösen ließen (Grammes & Leps 2014, S. 27). Alte Kodici (z.B. Rechtsammlungen aus Ur oder Babylon) belegen, dass die Regelung von Rechtsstreitigkeiten durch Normen eine lange Tradition besitzt. Die Suche, Definition und Auslegung solcher Normen wurde schon früh professionalisiert. Bereits in der römischen Antike waren Rechtsbegrifflichkeiten, Institutionen und Prinzipien sehr differenziert ausgebildet (vgl. Kunkel & Schermaier 2001). Im Gegensatz zu anderen Wissenschaftsbereichen – etwa den Wirtschaftswissenschaften – ist die Rechtswissenschaft daher eine sehr alte Wissenschaft.

Seit der Antike bezieht sich der rechtswissenschaftliche Diskurs u.a. auf Fragen nach Wesen, Herkunft, Bindungswirkung und Legitimation rechtlicher Regelungen. Entsprechende Erklärungsansätze lassen sich grob in zwei Denkrichtungen einteilen. Naturrechtliche Ansätze gehen von einem dem Menschen vorgegebenen bzw. in ihm angelegten Sittengesetz aus. Rechtspositivistische Ansätze sehen Rechtsordnung und Rechtsnormen dagegen eher als Resultate der sozialen Wirklichkeit (Kunz & Mona 2015, S. 31ff.; Hoerster 1977, S. 13). Zum Gegenstand der Auseinandersetzung in beiden Ansätzen zählen verschiedene, mit der Rechtssetzung und Rechtswirkung verbundene Probleme. Dazu gehören u.a. das Verhältnis von Recht und Moral, die Gerechtigkeitsfrage oder Fragen nach Legitimität und Ursprung des Rechts.

Auch zur Herkunft des Rechts existieren verschiedene Theorien. So kann das Anliegen, menschliches Handeln mit Normen zu belegen, zunächst als Folge wirtschaftlicher Sachzwänge betrachtet werden. Agrarrechtliche Regelungen für die Bewirtschaftung knapper Güter wie Wasser oder Grund stehen daher mit am Anfang der Rechtsgeschichte. Ähnliche Regelungen

haben sich im Lauf der Geschichte dann für immer mehr Bereiche als wirkungsvolle Instrumente eines gedeihlichen Zusammenlebens erwiesen. Dass die für alle verbindliche Rechtssetzung dabei stets zu einer Einschränkung individueller Rechte führt, wurde und wird zugunsten der positiven Effekte billigend in Kauf genommen. Denn im günstigsten Fall trägt das Recht zu einer Stabilisierung der sozialen Ordnung und zu wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Fortschritt bei (vgl. Ellwein 1986, S. 324f.).

Eine weitere Quelle für die Ausformung rechtlicher Regelungen war die Religion. Sie lieferte verschiedene Argumentations- und Rechtfertigungslinien, die entweder tatsächlich religiös motiviert waren oder religiöse Überzeugungen nur instrumentalisierten. So bot der Verweis auf transzendentale Mächte beispielsweise die Möglichkeit, unerwünschtes Verhalten als Gotteslästerung anzuprangern. Die Theodizität staatlicher Gesetze oder gar der eigenen Herrschaft lieferte zudem eine überzeugende Machtlegitimierung. Die Verbindung zwischen Gott und Recht spielte indes auch für die Rechtfertigung von Menschenrechten eine wichtige Rolle und zwar unter dem Aspekt der Gottebenbildlichkeit des Menschen.

Da Recht und Gesetze in sozialen Gebilden als Machtinstrumente fungieren, ist ihre Ausgestaltung eng mit der Entwicklung des Staatswesens verknüpft. Besonders seit der Ausbildung souveräner Staaten in der Neuzeit trat die Frage nach der grundsätzlichen Verfassung der staatlichen, sozialen und rechtlichen Ordnung in den Vordergrund. Staat und Recht stehen dabei freilich in einem ambivalenten Verhältnis. Denn einerseits hat sich der neuzeitliche Staat im Bestreben um Regulierung der Gesellschaft die alleinige Rechtssetzungsbefugnis zugesprochen, andererseits ist der Kampf um das Recht immer auch ein Kampf um die Beschränkung staatlicher Macht.

Wie staatliche Macht legitimiert und ausbalanciert werden muss, ist seit der Antike Gegenstand unterschiedlicher staatsphilosophischer Überlegungen. Eng verknüpft mit diesen Fragen sind Namen wie Platon, Aristoteles, Thomas Hobbes, John Locke, Jean-Jacques Rousseau, Immanuel Kant, Karl Marx oder John Stuart Mill (vgl. Hoerster 1979). Ideen und Konzepte, wie die der Volkssouveränität, der Gewaltenteilung oder der Menschenrechte, entfalteten seit dem 18. Jahrhundert ihre Wirkung und fanden im 19. Jahrhundert auch Eingang in die verschiedenen deutschen Verfassungen. Im Grundgesetz, das 1949 in Kraft trat, bilden sie die unverrückbare Basis für das Öffentliche Recht.

Das Zivilrecht wurde in Deutschland nach der Reichsgründung im 19. Jahrhundert ausgearbeitete. Trotz regionaler historischer Vorläufer, wie etwa des Sachsenspiegels, fußt es in weiten Teilen auf dem klassischen römischen Recht. Als Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) regelt es seit dem Jahr 1900 die Beziehungen der Menschen untereinander.

Das Strafrecht blickt ebenfalls auf eine lange Tradition zurück. Vorläufer wie beispielsweise die Bambergische Peinliche Halsgerichtsordnung, die kirchlich initiierten Inquisitionsverfahren oder die Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. entsprachen freilich nicht heutigen Standards oder Rechtauffassungen. „Peinliche Gerichtsordnungen“ hießen sie ja deswegen, weil die Strafen auf Schmerzen und Pein ausgerichtet waren (Ostendorf 2010b, S. 44).

Richtungsweisend war dagegen die französische Strafprozessordnung von 1808. Als Wegbereiter für das materielle Strafrecht erwies sich indes vor allem Johann Anselm von Feuerbach, der das bayerische Strafgesetzbuch von 1813 erarbeitete. Es beeinflusste das Preußische Strafgesetzbuch von 1851 und dieses wiederum das Reichsstrafgesetzbuch von 1871, das mit wesentlichen Inhalten im heutigen StGB fortlebt (Konertz 2019, S. 201ff.).

**Bedeutung und Funktionen des Rechts:** Ob soziale Wohlfahrt, Regulierung der gesellschaftlich-politischen Ordnung oder Schutz vor dem Staat – das Recht erfüllt immer verschiedene Funktionen, die nachfolgend etwas genauer charakterisiert werden.

### *Friedenssicherung*

Über „Recht und Gesetz“ denken viele Menschen erst dann nach, wenn sie mit dem „Gesetz“ selbst in Berührung gekommen sind oder sich mit spektakulären Rechtsfällen auseinandersetzen. Die Erwartungen, die die Bürger dann an Recht und Gesetz stellen, lassen sich mit Gerechtigkeit, Sicherheit und Ordnung beschreiben. Das Recht beschränkt zwar den Einzelnen in seinem Tun, innerhalb der Gemeinschaft garantiert es allerdings Sicherheit und Ordnung und ermöglicht so ein friedliches Zusammenleben.

### *Schutzfunktion*

Trotz der besonderen Rolle, die der Staat in Bezug auf das Recht einnimmt, gilt das Recht auch für ihn. Die staatliche Gewalt ist durch Verfassungs- und Verwaltungsrecht eingeschränkt. Die grundlegende Werteordnung ist hier durch das Grundgesetz vorgegeben. Es garantiert dem Einzelnen sowohl Freiheit vor dem Staat als auch durch den Staat. Zugleich gewährleistet es den für eine Demokratie wichtigen Schutz der Grundrechte von Minderheiten vor Übergriffen der Mehrheit.

Im Binnenverhältnis der Bürger untereinander übernimmt das Zivilrecht diese Schutzfunktion. Die Grundintention ist hier der gerechte Interessensaustausch. Die Freiheit des Einzelnen endet dort, wo sein Verhalten Rechtsgüter eines anderen verletzt. Bei Verletzungen besonderer Rechtsgüter kommt das Strafrecht zu Anwendung. Es sanktioniert beispielsweise Verhalten, das gegen die freie Entfaltung des Einzelnen, gegen die Verwirklichung der Grundrechte oder gegen das Funktionieren eines auf dieser Werteordnung aufbauenden staatlichen Systems abzielt. Die Schutzfunktion des Rechts bleibt außerdem nicht auf natürliche Personen beschränkt, sie erstreckt sich beispielsweise auch auf die Umwelt.

### *Ordnungsfunktion*

Verschiedene Belange betreffen die Gesellschaft insgesamt. Dazu zählen etwa Bildungsmöglichkeiten, der Umgang mit Straftätern oder der Umfang und Einsatz des Steueraufkommens. In allen Bereichen soll die Rechtsordnung friedensstiftend wirken und Freiheiten gewährleisten. Nach dem Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ kann die Freiheit des einzelnen Bürgers jedoch durch Gesetze oder Verordnungen eingeschränkt werden. Recht und Gesetz sollen dann regelnd in die Gesellschaft eingreifen, wenn die Notwendigkeit einer Um- oder Neuordnung des Gemeinwesens festgestellt wird.

### *Förderung des Gemeinwohls*

Technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen führen dazu, dass immer wieder über neue Rechtsnormen nachgedacht werden muss. Die Rechtssetzung ist dabei verschiedenen Zielen verpflichtet. Dazu zählen beispielsweise Wohlfahrt, Gerechtigkeit, Umweltschutz oder Sicherheit. Zusammen lassen sich diese Ziele unter dem Gemeinwohlbegriff subsumieren. Darüber, wie sich Gemeinwohl realisieren lässt, gibt es verschiedene Auffassungen. Unterschieden werden kann dabei zwischen einem materialen Gemeinwohlverständnis und einem prozeduralen. Dem materialen Gemeinwohlverständnis liegen bereits konkrete Gemeinwohlinhalte zugrunde. Dabei kann es sich etwa um Grundrechte, Bürgerinteressen oder Wohlstandsindikatoren handeln. Beim prozeduralen Gemeinwohlverständnis wird auf inhaltliche Vorgaben verzichtet. Festgelegt wird dagegen der Weg, zu begründeten Gemeinwohlinhalten zu gelangen (Detjen 2009, S. 369).

### *Gerechtigkeit und Rechtssicherheit*

Eine tragende Grundidee und das oberste Ziel des Rechts ist die Gerechtigkeit. Was genau darunter zu verstehen ist, wird oft mit dem folgenden Satz verdeutlicht: Gleches gleich, Ungleicher ungleich behandeln. Offensichtlich zu Tage tritt das Streben nach Gerechtigkeit bei der Suche nach „gerechten“ Urteilen oder beim politischen Ringen um „soziale Gerechtigkeit“ oder

„sozialem Ausgleich“. Die teils heftigen politischen Auseinandersetzungen belegen freilich, dass nicht jede Gruppe in der Gesellschaft die angedachten oder einmal beschlossenen Gesetze gleichermaßen als „gerecht“ empfindet. Das Gerechtigkeitsprinzip stößt daher an verschiedene Grenzen: Gesetze regeln oft nur einen vorübergehenden Zustand und sind immer auch Ausdruck der politischen Mehrheitsverhältnisse in der Gesellschaft. Andererseits müssen Rechtsnormen einen gewissen Bestand aufweisen. Die Menschen müssen sich auf das Recht verlassen können, auch wenn es geändert wird. Man spricht in diesem Zusammenhang von Rechtssicherheit und meint damit u.a., dass es keine Bestrafung ohne gesetzliche Grundlagen geben kann. Rechtssicherheit bedeutet darüber hinaus, dass der Bürger den Rechtsweg einschlagen kann, wenn er sich durch staatliches Handeln in seinen Rechten eingeschränkt sieht.

**Der Staat garantiert die Rechtsordnung:** Natürlich ist die Existenz von Gesetzen, Verordnungen oder anderen Rechtsnormen allein noch keine Garantie für Ordnung, Sicherheit und Frieden. Erst dadurch, dass das Recht mit staatlichen Autoritäten auch durchgesetzt wird, kann es seine Funktionen entfalten. Dem Staat kommt demnach eine besondere Rolle zu: Er setzt Recht (Legislative) und ist für dessen Durchsetzung verantwortlich (Exekutive). Er allein besitzt das Gewaltmonopol und stellt die Einrichtungen, die für die Rechtsprechung zuständig sind (Judikative). Der Staat garantiert somit die Rechtsordnung, ist jedoch selbst an rechtliche Vorgaben gebunden.

## 2. Stand der Rechtserziehung

**Grundsätzliche Bedeutung rechtlicher Bildung:** Recht lässt sich als Gesamtheit der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung definieren. Damit ein Staatsgebilde „funktioniert“, braucht es ein Rechtsbewusstsein der Bürgerinnen und Bürger. Essentiell für einen demokratischen Staat ist jedoch auch ein ausgeprägtes Rechtsverständnis. Das muss sich einerseits auf das inhaltliche Begreifen rechtlicher Sachverhalte erstrecken und andererseits auf das Einverständnis bzw. die Einwilligung in die gesellschaftlich ausgetauschten Normen.

Uwe Wesel (2007, S. 12) weist in diesem Zusammenhang auf die besondere Art von Sprache hin, mit der auseinanderzusetzen sich aus verschiedenen Gründen lohnt. Denn um das gewordene Recht mit all seinen Bestimmungen und Institutionalisierungen zu deuten, bedarf es eines Verständnisses der teils recht abstrakten Begrifflichkeiten und Ausdrücke. Die genaue Begriffsbestimmung bei juristischen Fragen ist darüber hinaus deshalb von so großer Bedeutung, da von ihr die Zuordnung eines Falles zu bestimmten Gesetzen abhängig ist (vgl. Puppe 2019, S. 26).

Ein Grundverständnis juristischer Begriffe und Sachverhalte ist außerdem eine notwendige Voraussetzung für die gesellschaftliche Teilhabe an politischen Prozessen. Denn dort geht es ja oftmals um das beabsichtigte, zukünftige Recht, das zugleich als Resultat und Regulator gesellschaftlicher Prozesse wirken soll (vgl. Kunz & Mona 2015, S. 5). Was in der gesellschaftlichen Auseinandersetzung letztlich als „gerecht“, „menschenwürdig“, „gut geordnet“ oder „nachvollziehbar geregelt“ empfunden wird, findet seinen Ausdruck in den allgemeinverbindlichen Regeln des positiven Rechts. Damit diese Normen identitätsstiftend in die Gesellschaft hineinwirken können, sollten sie also mit Einverständnis der Gesellschaft entstanden sein. Ein solches Einverständnis ist wohl vor allem dann zu erwarten, wenn sich die Mitglieder der Gesellschaft selbst auf den Prozess der Bildung und Auslegung einlassen (vgl. ebd., S. 7).

Die Komplexität rechtlicher Themen ist jedoch selbst für Fachleute oft nur schwer durchschau- bar. Dies mag mit ein Grund dafür sein, dass sich innerhalb der Gesellschaft viele rudimentäre oder sogar fälschliche Vorstellungen verbreitet haben. Gefördert wird eine solche „populäre Rechtskultur“ durch Internet, Film und Fernsehen. Rechtliche Sachverhalte unterliegen hier oft

Aspekte wie Verkäuflichkeit, Dramatisierung oder Vereinfachung (Machura 2006, S. 233). Umso wichtiger erscheint daher die Aufgabe rechtlicher Bildung – nämlich ein entsprechendes rechtliches Deutungs- und Orientierungswissen zu ermöglichen (vgl. Scherb 2019, S. 27).

**Recht vor allem im Konnex mit politischer Bildung:** Weder politische noch wirtschaftliche Bildung kann Rechtsfragen unberücksichtigt lassen, weil das Recht den Menschen in seinem sozialen Gefüge umgibt und seine Entfaltungsfreiheit bestimmt (Oberreuter 2005, S. 330). Trotz dieser Bedeutung und trotz der Tatsache, dass rechtliche Themen in den verschiedensten Schularten, Fächern und Lehrplänen eine wichtige Rolle spielen, ist der didaktische Diskurs über das Recht als Lerngegenstand an allgemeinbildenden Schulen durchaus noch ausbaufähig. Anders als die Formate didaktischer Theoriebildung, die sich etwa für die Ökonomie-, Arbeitslehre- oder Technikdidaktik etablieren konnten, fehlen Verbände, Kongresse oder Arbeitsgruppen, die sich mit der Konturierung dieses Lernbereichs befassen. Rechtsdidaktische Beiträge tauchen daher nur vereinzelt auf (vgl. Grammes 1998, S. 448; Wathling 1999, S. 218).

Zu den bisher umfangreichsten Werken in diesem Lernbereich zählen zum einen die Didaktik der Rechtskunde von Fritz Sandmann aus dem Jahre 1975, zum anderen die zweibändige Textsammlung von Heiner Adamski aus dem Jahr 1986. Beide Titel dokumentieren sowohl das geschichtliche, als auch das inhaltliche Ringen um eine Rechtserziehung. Wie die Beiträge zeigen, scheint diese ihre Legitimation jedoch vorrangig aus dem Konnex mit der staatsbürgerlichen oder politischen Bildung zu beziehen.

In der Textsammlung von Adamski finden sich unter anderem grundsätzliche didaktische Positionen zur Rechtserziehung. Ein Beispiel dafür ist der Beitrag von Lutz-Rainer Reuter (1986, S. 220ff.), in dem didaktische Erwägungen zur Auswahl von Zielen und Inhalten skizziert werden. Auch umfangreichere rechtsdidaktische Ansätze werden vorgestellt, zum Beispiel der einer „kritischen Rechtskunde“ (Hoffmann 1986, S. 240ff.). Aktuell kommen wichtige Beiträge zur Rechtsdidaktik ebenfalls vor allem aus Richtung der Didaktiken der Sozialwissenschaften oder Politik (z.B. Scherb 2019; Grammes & Leps 2014; Goll 2007, S. 86). Mit seinem Buch „Grundfragen der Rechtsdidaktik“ hat in jüngster Zeit Peter Kostorz (2016) einen Versuch gestartet, grundsätzliche Fragen der Didaktik und Methodik rechtlicher Bildung quer über verschiedene Bildungsinstitutionen zu beantworten.

Impulse für eine schulische Rechtserziehung könnten sich zudem aus der sich seit einiger Zeit formierenden Rechtsdidaktik an rechtswissenschaftlichen Fakultäten ergeben. Sie hat es sich auf die Fahnen geschrieben, die Ausbildung von Juristen zu optimieren. Zu den Kernthemen dieser juristischen Rechtsdidaktik zählen Ziele und Inhalte, Methoden, Instrumente und Prüfungen für die juristischen Studiengänge.

**Verbindungen zwischen wirtschaftlicher und rechtlicher Bildung:** Aufgrund der dem Recht vorausgehenden politischen Aushandlungsprozesse sieht die Politikdidaktik eine natürliche Verbindung zwischen rechtlicher und politischer Bildung (vgl. Detjen 2007, S. 269; Grammes & Leps 2014, S. 27). Allerdings gibt es auch gewichtige Gründe für eine enge Verbindung zwischen ökonomischer und rechtlicher Bildung. Diese lassen sich inhaltlich nicht so sehr aus dem öffentlichen Recht ableiten, wenngleich es auf der Ebene der Verfassungs- und Verwaltungsrecht konstitutiv für die Ausgestaltung der Wirtschaftsgesellschaft ist. Aus soziologischer Sicht hat bereits Max Weber (1980, S. 195f.) sowohl auf die Unabhängigkeit, als auch auf die Interdependenzen zwischen Recht und Wirtschaft hingewiesen. So stellt er fest, dass das Recht zwar nicht ausschließlich wirtschaftlichen Interessen dient und Rechts- und Wirtschaftsordnungen nicht in jedem Fall voneinander abhängig sind. Allerdings sei die Rechtsgarantie für die Durchsetzung wirtschaftlicher Interessen essentiell und moderne Wirtschaftsordnungen würden von der Funktion des Rechts profitieren.

Aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht ist es vor allem die Institutionenökonomik, die sich mit dem Einfluss formeller Regeln wie Gesetze und Verfassungsregeln auf wirtschaftliche Prozesse befasst. In den Blick genommen wird dabei vor allem der gegenseitige Nutzen, den solche Institutionen stiften, indem sie einerseits Handlungsspielräume beschränken, andererseits aber dadurch eine „Infrastruktur der Freiheit“ schaffen (Suchanek 2001, S. 54).

Neben der Bedeutung des Rechts für das Verständnis systemischer Zusammenhänge in der Wirtschaft ist es vor allem das Privatrecht und dort das bürgerliche Recht, das im Fokus der ökonomischen Bildung steht. Das Privatrecht ist die Grundlage für die Verteilung von Gütern und Werten. Es bestimmt, welcher Wert wem zugeordnet wird und erfasst dabei alle Werte, über die die Menschen in Streit geraten können (z.B. Grundstücke, bewegliche Sachen oder immaterielle Vermögenswerte wie zum Beispiel Ansprüche). Zudem legt es fest, wer wem zu einer Leistung verpflichtet ist. Das Vertragsrecht bildet einen Kernbestandteil des Privatrechts (Offenloch 1986, S. 189f.).

Das Bürgerliche Recht als Teil des allgemeinen Privatrechts regelt die wichtigsten Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen. Zentrale Begriffe im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sind die Rechtssubjektivität, das Eigentum und der Vertrag. Uwe Wesel (2007, S. 111) bezeichnet diese Dreieinheit als das Grundgesetz des täglichen Funktionierens einer liberalen Wirtschaftsgesellschaft. Ausgehend von der Maxime, dass jeder Bürger Verbraucher und jeder Verbraucher zugleich Bürger ist, enthält das BGB zudem alle wesentlichen verbraucherschützenden Normen des Privatrechts (Sprau 2015, S. 1).

**Richtungen der Rechtserziehung:** Wie in anderen Bildungsbereichen, unterliegt die Ziel- und Inhaltsfindung für den Lernbereich Recht grundsätzlichen Richtungsentscheidungen. Die Auswahl und Reichweite rechtlicher Themen wird dabei bereits durch die Zuordnung zu anderen Fächern begrenzt. Zum substanziellen Kern der Rechtserziehung zählen in jedem Fall die Wertevermittlung bzw. die Förderung des Rechtsbewusstseins (vgl. Oberreuter 2005, S. 332). Weitere didaktische Weichenstellungen folgen dann ggf. bestimmten Legitimationsmustern für curriculare Entscheidungen und können sich an folgenden Fragen orientieren (vgl. Kramer 1986, S. 205): Soll es sich bei der Rechtserziehung vorrangig um die Bewältigung von Alltagssituationen, also um eine allgemeine Lebenshilfe, um Wissenschaftspropädeutik, um politische, historische, soziale oder philosophische Bildung handeln?

Der Blick in Lehrpläne von Fächern mit juristischen Inhalten der Sekundarstufe I zeigt, dass die rechtliche Analyse einzelner konfliktärer Alltagssituationen neben der Thematisierung rechtsstaatlicher Grundlagen einen gewissen Schwerpunkt bildet. Beabsichtigt ist hierbei der Aufbau eines Orientierungswissens über rechtliche Sachverhalte, das bei der Ausgestaltung der Rollen als Verbraucher, Arbeitnehmer oder Staatsbürger hilfreich sein kann.

Anders stellt sich die Rechtserziehung in der Sekundarstufe II, also zum Beispiel in der Oberstufe des bayerischen Gymnasiums dar. Hier soll unter Annahme einer höheren Abstraktionsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler auch wissenschaftspropädeutisch gearbeitet werden. Inhaltlich liegt der Fokus dann auf der exemplarischen Auseinandersetzung mit rechtswissenschaftlichen Fragestellungen, Kategorien, Methoden sowie der Förderung der sprachlichen Ausdrucksfähigkeit (KMK 2006, S. 6).

### **3. Inhalte und Ziele rechtlicher Bildung**

In den vorangegangenen Abschnitten wurden bereits verschiedene Argumente für eine rechtliche Bildung aufgeführt. Aus gesellschaftlicher und individueller Sicht zählen dazu

- die Relevanz des Rechts als institutioneller Handlungsrahmen eines gedeihlichen sozialen Miteinanders,

- die identitätsbildende Rückwirkung rechtlicher Normen auf Persönlichkeit und Selbstbewusstsein sowie
- die Bedeutung rechtlichen Wissens für die individuelle Handlungsfähigkeit in verschiedenen gesellschaftlichen Rollen (z.B. Bürger, Verbraucher, Arbeitnehmer oder Staatsbürger).

Diese Bildungsrelevanz verlangt danach, aus einem umfangreichen Kanon an möglichen Wissensinhalten geeignete Inhaltsstrukturen zu identifizieren und mittels reflektierter Zielvorgaben zu legitimieren.

**Inhalte und Prinzipien im Rechtsunterricht:** Unabhängig von didaktischen Richtungsentcheidungen gibt es einen Korpus an Inhalten, der zu einer elementaren Rechtserziehung gezählt werden kann. Dieser kann in Anlehnung an die von der KMK (2006, S. 7f.) formulierte „Grundstruktur rechtlicher Inhalte“ folgendermaßen unterteilt werden:

- *Fundierung des Rechts* (z.B. Abgrenzung zu Brauch, Sitte und Moral, Recht und Gerechtigkeit, Rechtsquellen, Naturrecht und positives Recht, Wandelbarkeit des Rechts, Auslegung von Generalklauseln versus Rechtssicherheit).
- *Rechtstheorien* (z.B. rechtsssoziologische, rechtsphilosophische oder psychologische Theorien).
- *Begriffe des Rechts* (z.B. Freiheit und Gleichheit, Rechtssubjekte und Rechtsobjekte, rechtlicher Status von Personen und Institutionen, Schuldverhältnis, Rechtsgeschäft, Vertrag, Anspruch, Besitz und Eigentum, Straftat und Ordnungswidrigkeit, Verhältnismäßigkeit).
- *Funktionen des Rechts* (z.B. Schutz-, Ordnungs-, Gemeinwohlfunktion).
- *Ordnungen des Rechts* (z.B. öffentliches und privates Recht, Rechtsgebiete, Normenhierarchie, nationales und europäisches Recht, geschriebenes und ungeschriebenes Recht, Jugendstrafrecht).
- *Institutionen und Zuständigkeiten bei der Rechtssetzung und Rechtsanwendung* (z.B. Legislative, Exekutive, Judikative, Oberste Gerichte, Zweige der Gerichtsbarkeit, Gerichtsprozesse).
- *Methoden des Rechts* (z.B. Systematik von Gesetzen, Zitierweise, Normenanalyse, Subsumtion, Gutachten, Abstraktion, Reduktion, Analogie).
- *Ausgewählte Normen* aus dem Zivil- und (Jugend-)Strafrecht.

Diese Inhaltsbereiche gilt es entlang von Schulstufen, Schularten, Jahrgangsstufen und Unterrichtsfächern auszuwählen. Die Begründung für das, was dann letztlich Eingang in die Lehrpläne findet, kann dabei recht unterschiedlich ausfallen. Unterscheiden lassen sich in diesem Zusammenhang normativ-deduktive Ansätze, die von einem zeitlos gültigen und überhistorischen Bildungskanon ausgehen, historisch-hermeneutische Analysen zu gesellschaftlichen Auseinandersetzungen sowie pragmatische Ansätze, die konkrete individuelle und gesellschaftliche Bildungsbedarfe identifizieren (Müller 2009, S. 85ff.).

Die Gefahr, sich angesichts der Vielfalt an rechtlichen Inhalten zu verlieren, sah bereits Gustav Radbruch (1926, S. 155), als er betonte, dass gerade für den „Rechtsstoff“ die Lehrmaxime zu gelten habe: „*nicht Einzelheiten, sondern Grundsätze und Denkweisen*“. Um der Stofffülle entgegenzuwirken, sind bei der Auswahl der Inhalte verschiedene Prinzipien und Reduktionstechniken zu beachten. Dazu zählen zum Beispiel die Prinzipien der Exemplarität, der Aktualität oder des Schülerbezugs. Neben diesen allgemeinen Auswahlprinzipien sind es verschiedene Rechtsprinzipien, die selbst zu einer inhaltlichen Bündelung des Stoffes und zum Sinnverstehen beitragen können (Grammes & Leps 2014, S. 30; Ostendorf 2010a, S. 37ff.). Genannt werden

in diesem Zusammenhang Prinzipien wie die Unabhängigkeit der Richter, die Unschuldsvermutung, das Prinzip „im Zweifel für den Angeklagten“, das Verbot der Doppelbestrafung, die Öffentlichkeit und Mündlichkeit von Verhandlungen oder der Grundsatz „keine Strafe ohne Gesetz“.

**Aspekte und Ziele rechtlicher Bildung:** Rechtliche Bildung im schulischen Unterricht integriert stets verschiedene intentionale Aspekte. Sie kommen in Abhängigkeit von der Fachkonstellation und anderen didaktischen Erwägungen jeweils mit unterschiedlichem Gewicht zum Tragen. Ein wesentlicher Aspekt jeglicher Art von Rechtserziehung ist die Auseinandersetzung mit normativen Grundentscheidungen. Grundlage des Rechts bilden Werte, deren Entwicklung und Bedeutung die Schülerinnen und Schüler für sich und die Gesellschaft erkennen und als Maßstab für individuelles Verhalten und gesellschaftliche Entwicklungen reflektieren sollten. Im Zentrum derartiger Reflexionen sollte zudem der „Wert“ der Rechtsidee an sich stehen (vgl. Radbruch 1926, S. 149). Sich mit dem Recht auseinanderzusetzen bedeutet zudem stets, sich der anthropologischen Prämissen, Moral- und Ethikprinzipien zu vergewissern, die in der Rechtsordnung zum Ausdruck kommen (vgl. Oberreuter 2005, S. 327). Perspektivisch darf der Rechtsunterricht dabei nicht ausschließlich auf Zustimmung der Schülerinnen und Schüler im Sinne einer bloßen Billigung des Normensystems angelegt werden (affirmativer Aspekt). Verbunden mit der Idee der Mündigkeit geht es nämlich durchaus auch um eine kritisch-konstruktive Beurteilung der institutionellen Wirkungen des Rechts (vgl. Wathling 1999, S. 218). Thematisch rücken damit Inhalte wie die Entstehungsgeschichte von Rechtsnormen, die Wertegrundlagen und ihre Veränderlichkeit, Wertkonflikte oder auch Probleme der Rechtssetzung in den Vordergrund.

Angesichts der rechtlichen Komplexität selbst einfacher Fälle, des Paragraphendschungels oder der Schranken rechtswissenschaftlicher Methoden ist die Wahrscheinlichkeit freilich groß, dass sowohl der normative als auch der kritisch-konstruktive Aspekt im Unterrichtsalltag ins Hintertreffen geraten (vgl. Grammes 1998, S. 450ff.). Dominieren dürfte dagegen oft der direktive Aspekt der Rechtserziehung, bei dem es vor allem darum geht, die Schülerinnen und Schüler mit ausgewählten Normen der Rechtsordnung bekannt zu machen. Eine unausgesprochene Intention ist hier zugleich der präventive Aspekt, also der Beitrag der Rechtserziehung zu rechtskonformen und rechtsbewussten Entscheidungen in verschiedenen Lebensbereichen.

Ein weiterer Aspekt der Rechtserziehung, der vor allem in der gymnasialen Oberstufe zum Tragen kommt, ist der wissenschaftspropädeutische Aspekt. Hier geht es um die Heranführung der Schülerinnen und Schüler an Inhalte und Methoden der Rechtswissenschaft.

Ausgehend von den verschiedenen intentionalen Aspekten rechtlicher Bildung lassen sich folgende übergeordnete Ziele und Kompetenzen der Rechtserziehung formulieren:

- Beurteilung der Notwendigkeit der Rechtsordnung für die soziale Ordnung und Bereitschaft zu ihrer Sicherung und Weiterentwicklung,
- Analyse rechtlicher Regelungen und Fragestellungen im Hinblick auf ihre Konformität mit verfassungsrechtlichen und rechtsstaatlichen Grundlagen und Prinzipien und geltenden ethisch-moralischen Positionen,
- Analyse nationaler Rechtssetzung und Rechtsprechung in Bezug auf Rechtsquellen und Organe übernationaler Rechtssetzung,
- Analyse, Strukturierung und Beurteilung einzelner juristisch relevanter Sachverhalte unter Anwendung ausgewählter rechtlicher Normen und ggf. unter Verwendung juristischer Arbeitsweisen und Methoden (z.B. aus den Bereichen Eigentum, Konsum, Ausbildung und Beruf und Strafrecht).

**Intentionen im Lernbereich bzw. Fach Wirtschaft:** Unterrichtlich findet die Auseinandersetzung mit Recht und Wirtschaft als aufeinander bezogenen Lerninhalten bundesweit in unterschiedlichen Fachkonstellationen statt. Auf der Grundlage gängiger Kompetenzstrukturmodelle für die ökonomische Bildung lassen sich jedoch rechtliche Zielsetzungen für den Lernbereich konkret formulieren (vgl. DeGöB 2004):

- Wirtschaftliche Entscheidungen rechtlich begründen (z.B. rechtliche Rahmenbedingungen von Konsum-, Vorsorge-, Spar- oder Berufswahlentscheidungen).
- Ökonomische Handlungssituationen anhand der rechtlichen Rahmenbedingungen analysieren (z.B. Verbraucherrechte, Wettbewerbsrecht, Steuerrecht).
- Rechtliche Grundlagen für internationale Wirtschaftsbeziehungen, Wirtschaftsordnung, Arbeitsbeziehungen und andere ökonomische Systemzusammenhänge beschreiben (z.B. rechtlicher Rahmen für die Wirtschaftsordnung im GG, internationale Wirtschaftsabkommen, Arbeitsrecht).
- Rechtliche Rahmenbedingungen des Wirtschaftens in Bezug auf Lenkungsfunktion oder Anreizcharakter beurteilen (z.B. Umweltrecht).
- Rechtliche Regelungen als Lösungsansätze für wirtschaftliche Interessenkonflikte beurteilen (z.B. Umwelt- oder Tarifrecht).

#### **4. Methodische und mediale Umsetzung des Rechtsunterrichts**

Mit Ewald Terhart (2000, S. 26 f.) können Lehr-Lern-Methoden entlang verschiedener Dimensionen charakterisiert werden. Die Dimension „Zielerreichung“ steht für die Erreichung von Lern- und Unterrichtszielen. Die Dimension „Sachbegegnung“ für die vermittelnde Funktion zwischen Lerner und Lerninhalt. Die Dimension „Lernhilfe“ fokussiert die Schaffung möglichst günstiger Lernbedingungen für die Schüler und Schülerinnen. Die Dimension „Rahmung“ umfasst die Einbettung von Lernprozessen in den institutionellen Rahmen der Schule. Idealerweise umfassen Methoden alle diese Dimensionen, integrieren also eine auf das Sozialgeschehen im Unterricht gerichtete Handlungsstruktur, eine die Lerninhalte ordnende Sachstruktur und eine auf die kognitive Verarbeitung der Lerninhalte angelegte Lern- und Erkenntnisstruktur.

Neben ihrer Lehr- oder Lernfunktion können Methoden auch selbst Lerninhalt sein bzw. die prozessbezogenen Bestandteile entsprechender fachlicher Kompetenzen bilden. Ihr Einsatz im Unterricht sollte sich daher an den angestrebten Kompetenzen und den damit fokussierten Problemlösungsmöglichkeiten orientieren. Für die Sekundarstufe I könnten Methoden beispielsweise eine problembezogene Auseinandersetzung mit grundlegenden Prinzipien des Rechts oder gesellschaftlich kontroversen Diskussionen ermöglichen, in der Sekundarstufe II Zugänge zu rechtswissenschaftlichen Methoden schaffen.

**Einteilung der Methoden:** Für die Einteilung methodischer Verfahren bzw. Erscheinungsformen existieren unterschiedliche Ansätze. In den meisten Fällen orientieren sich die Klassifikationsversuche am zeitlichen, planerischen oder organisatorischen Umfang der Interaktions- und Aktivitätsformen zwischen Lehrern und Schülern oder Schülern und Schülern oder Schülern und Lerngegenstand. Nach Meyer (1987, S. 235 ff.) konstituiert sich der methodische Gang des Unterrichts in Handlungssituationen, d.h. kurzen Unterrichtsszenen, die von Lehrer und Schüler mit subjektivem Sinn belegt sind. Aus mehreren Handlungssituationen werden komplexere Handlungsmuster zusammengesetzt (z.B. Lehrervortrag, Schülerreferat, Unterrichtsgespräch, Tafelarbeit). Diese wiederum können zu methodischen Großformen arrangiert werden (z.B. Lehrgang, Kurs, Projekt, Lektion).

### *Methodische Großformen*

Auf der Ebene methodischer Großformen sind im Rahmen schulischer Rechtserziehung vor allem die Methoden der Realbegegnung sowie die simulativen Methoden voneinander zu unterscheiden.

Zu den für den Rechtsunterricht interessanten simulativen Methoden zählen vor allem das Rollenspiel, die Fallstudie und das Planspiel. Die für diese Methodenart üblicherweise genannten Vorteile, wie das freie Probeführen oder die Möglichkeit zu unterschiedlichen Gedankenexperimenten, unterliegen allerdings den inhaltlichen Restriktionen mehr oder weniger eindeutiger Rechtszusammenhänge. Fallstudien sind zwar zeitaufwändig, weisen aufgrund ihrer Stufensystematik jedoch eine hohe Affinität zu rechtlichen Verfahren oder Prozessabläufen auf. Als problematisierender Einstieg in Rechtsthemen bieten sich zudem Rollenspiele an.

Realbegegnungen erfordern eine intensive Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler. Nur mit ausreichend Vorwissen und vorbereiteten Fragen stellt sich an außerschulischen Lernorten oder in der Interaktion mit außerschulischen Experten ein Erkenntnisgewinn ein. Für den Besuch einer Gerichtsverhandlung ist beispielsweise eine Vorabklärung über Verfahrensart, Prozessbeteiligte und Prozessgegenstand genauso erforderlich, wie eine Klärung der Phase innerhalb des Verfahrens. Experteninterviews, etwa mit einem Jugendrichter, stellen eine weitere Form der Realbegegnung dar.

Mittels Lehrgängen lassen sich abgrenzbare Inhaltsbereiche unter Verwendung anderer methodischer Formen wie Unterrichtsgespräch, Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeitsphasen erarbeiten. Beim Einstieg in Rechtsthemen bzw. im Vorfeld der Bearbeitung konkreter Rechtsfälle oder rechtlich relevanter Fragestellungen ist ggf. die Durchführung eines Brainstormings sinnvoll. Auf diese Weise lassen sich Schülermeinungen in Bezug auf Verfahrensschritte, Anspruchsgrundlagen oder relevante Gesetzesnormen sammeln. Die Pro- und Contra-Diskussion findet ihren Platz im Rechtsunterricht immer dann, wenn die Schülerinnen und Schüler Stellung beziehen sollen, etwa bei Fragen der Gerechtigkeit, Rechtskonflikten oder bei der Diskussion über anstehende Gesetzesvorhaben. Einstellungen von sozialen Gruppen zu Rechtsfragen können im Rahmen einer Sozialstudie untersucht werden (vgl. Sandmann 1975, S. 236f.). Themen könnten hier z.B. Jugendkriminalität, Urheberrecht oder das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sein. Für eine Schulung der rechtlichen Argumentationsfähigkeit eignen sich ggf. Methoden wie das One-minute-paper und Advocatus Diaboli.

### *Handlungsmuster*

Zu den klassischen Handlungsmustern im Bereich der Rechtserziehung zählt die Arbeit an und mit Fallbeispielen, Gesetzestexten, Bescheiden oder Urteilsabschriften. Für eine juristische Falllösung essentiell ist die Anwendung juristischer Arbeitstechniken. Zu ihnen zählt die Zitier- und Subsumtionstechnik und ggf. der Gutachten- oder Urteilstil. Lerninhalt und Methode fallen hier zusammen. Für die Einführung dieser Arbeitstechniken spielen praktische Beispiele sowie eine Visualisierung und Strukturierung der Inhalte eine wichtige Rolle.

Eine wesentliche Grundform der juristischen Methodik ist die Subsumtion. Sie stellt eine Verbindung der Lebenswirklichkeit zur Welt der Rechtsregeln her, indem sie einen Einzelfall einer für eine Vielzahl von Fällen bestimmten normativen Regelung zuordnet (Bäcker 2019, S. 324).

Tabelle xx: Juristische Arbeitstechniken

<b>Zitieren von Gesetzen</b>	z.B. § 12 Abs. 3 BauGB, § 433 BGB
<b>Subsumtionstechnik (allg.)</b>	<p><i>Obersatz:</i> Abstrakt formulierter Satz, der eine allgemeingültige Aussage enthält. Frage: Erfüllt der konkrete Sachverhalt den Tatbestand? Definition: Ein Sachverhalt erfüllt immer dann den Tatbestand, wenn er die Merkmale xy aufweist.</p> <p><i>Untersatz:</i> Vergleich des konkreten Sachverhalts mit der allgemeingültigen Aussage. Der konkrete Sachverhalt weist die Merkmale xy auf.</p> <p><i>Ergebnis</i> (sog. Conclusio): Also erfüllt der Sachverhalt den Tatbestand.</p>
<b>Prüfungsschema Strafrecht</b>	Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit, Schuld
<b>Anspruchsprüfung im Zivilrecht</b>	Anspruch entstanden, Anspruch erloschen, Anspruch durchsetzbar
<b>Öffentliches Recht</b>	Zulässigkeit, Begründetheit
<b>Gutachtenstil</b>	Frage im Konjunktiv aufwerfen, Definition, Subsumtion, Ergebnis
<b>Urteilstil</b>	Ergebnis nennen, Voraussetzungen darlegen und begründen

**Auswahl und Qualität von Fällen:** Den inhaltlichen Kern des Rechtsunterrichts bilden oftmals Fälle. Sie sind entweder Ausgangspunkt für die unterrichtliche Erarbeitung oder werden am Ende einer Lerneinheit oder eines Lernschrittes als Anlass für Transferleistungen eingesetzt. Zudem bilden sie die Grundlage für Leistungskontrollen und Prüfungen. Ob der induktive oder eher deduktive Weg angemessen ist, ist von verschiedenen Aspekten, wie Vorwissen des Lerners oder Komplexität des Falles abhängig (vgl. Kostorz 2016, S. 62).

Wie Tobias Tyll (2018, S. 4) feststellt, bewegen sich Lehrpersonen bei der Auswahl entsprechender Fallmaterialien in der Regel zwischen zwei Extremen: Auf der einen Seite steht der Einsatz konstruierter Fälle. Sie lassen sich auf der Grundlage des entsprechenden Prüfschemas gut lösen. Auf der anderen Seite steht die Verwendung authentischer Fälle, etwa aus Zeitungsartikeln. Aufgrund der Mehrperspektivität der ggf. damit berührten rechtlichen Aspekte besteht hier leicht die Gefahr der Überforderung der Schülerinnen und Schüler. Tyll (ebd. S. 6ff.) plädiert hier für eine Unterscheidung in Lern-, Übungs- und Prüfungsaufgaben. Sie sollten sich unter Rückbezug auf die angestrebten Kompetenzen jeweils in punkto Vorwissen, Komplexität und Offenheit unterscheiden und verschiedenen Qualitätskriterien genügen. Dazu zählt er Authentizität, Korrekturfreundlichkeit und die Möglichkeit zur Individualisierung.

**Mediennutzung und -einsatz:** Medieneinsatz im Rechtsunterricht bedeutet Lernen mit Medien, aber auch Lernen über Medien. Das wichtigste Medium im Rechtsunterricht ist sicher das jeweils relevante Gesetz. Die Beschäftigung mit ihm muss daher mit zum Kern der Medienarbeit im Rechtsunterricht gezählt werden. Für Peter Kostorz (2016, S. 69) gehört hierzu das Vertrautmachen mit einem Gesetz und seinem Aufbau, etwa durch die Sichtung des Inhaltsverzeichnisses. Auch die Einübung spezifischer Markierungs- und Anmerkungstechniken ist je nach Umfang der unterrichtlichen Gesetzesarbeit sinnvoll. So können Tatbestandsmerkmale in

einer Farbe und Rechtsfolgen in einer anderen Farbe markiert, Tatbestandsmerkmale nummeriert oder um nicht geschriebene ergänzt sowie Randnotizen mit Ergänzungsnomen, Legaldefinitionen oder bestimmten Schlagwörter eingefügt werden.

Medial lässt sich Rechtsunterricht mit einer Vielzahl an Möglichkeiten begleiten und gestalten. Abstrakte Vorgänge können zum Beispiel über Infografiken oder Ablaufschemata veranschaulicht werden (s. dazu beispielsweise die dtv-Atlanten von Eric Hilgendorf). Neben der Verwendung von Fallschilderungen aus Zeitungen, Karikaturen oder Filmen kann auch eine aktive Mediengestaltung seitens der Schülerinnen und Schüler sinnvoll sein. Eine handlungsorientierte Erarbeitung neuer Inhalte sowie die Ergebnissicherung von Realerfahrungen ist beispielsweise über die Anfertigung von Reportagen, Portfolios, kleinen Filmen oder Präsentationen möglich (Wathling 1999, S. 219).

## Literatur

- Adamski, H. (Hrsg.) (1986a): Politische Bildung - Recht und Erziehung. Quellentexte zur Rechtskunde und Rechtserziehung von der Weimarer Republik bis zur Gegenwart. Band 1. Weinheim, München: Juventa-Verl. (Veröffentlichungen der Max-Traeger-Stiftung, 2).
- Adamski, H. (Hrsg.) (1986b): Politische Bildung - Recht und Erziehung. Quellentexte zur Rechtskunde und Rechtserziehung von der Weimarer Republik bis zur Gegenwart. Band 2. Weinheim, München: Juventa-Verl. (Veröffentlichungen der Max-Traeger-Stiftung, 2).
- Bäcker, C. (2019): Juristisches Begründen. Subsumtion und Ponderation als Grundformen der Juristischen Methodenlehre. In: JuS, Zeitschrift für Studium und Referendariat. 59. Jahrgang, 4/2019, S. 221-227.
- Detjen, J. (2007): Politische Bildung. Geschichte und Gegenwart in Deutschland. München: Oldenbourg Verlag.
- Detjen, J. (2009): Die Werteordnung des Grundgesetzes. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Deutsche Gesellschaft für ökonomische Bildung (DEGÖB) (2004): Kompetenzen der ökonomischen Bildung für allgemein bildende Schulen und Bildungsstandards für den mittleren Schulabschluss. Online: <http://www.degoeb.de/>
- Ellwein, T. (1986): Rechtswissenschaft und Erziehung. Im: Adamski, H. (Hrsg.): Politische Bildung - Recht und Erziehung. Quellentexte zur Rechtskunde und Rechtserziehung von der Weimarer Republik bis zur Gegenwart. Band 2. Weinheim, München: Juventa-Verl. (Veröffentlichungen der Max-Traeger-Stiftung, 2), S. 317-372
- Goll, T. (2007): Rechtliches Lernen. In: Reinhardt, V. (Hrsg.): Inhaltsfelder der Politischen Bildung. Baltmannsweiler (=Handbuch für den sozialwissenschaftlichen Unterricht Band 3).
- Grammes, T. (1998): Kommunikative Fachdidaktik. Politik. Geschichte. Recht. Wirtschaft. Opladen: Leske und Budrich.
- Grammes, T., Leps, H. (2014): Rechtskunde und Politikunterricht. In: Deichmann, D. & Tischner, C. (Hrsg.): Handbuch fächerübergreifender Unterricht in der politischen Bildung. Schwalbach: Wochenschau Verlag, S. 27-40.
- Habermas, J. (1969): Technik und Wissenschaft als >Ideologie<. 3. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Hoerster, N. (Hrsg.) (1979): Klassische Texte der Staatsphilosophie. 2. Aufl. München: Dt. Taschenbuch Verlag.
- Hoerster, N. (Hrsg.) (1977): Recht und Moral. Texte zur Rechtsphilosophie. München: Dt. Taschenbuch Verlag.
- Hoffmann, D. (1986): Grundsätze der Didaktik einer kritischen Rechtskunde. In: Adamski, H. (Hrsg.): Politische Bildung - Recht und Erziehung. Quellentexte zur Rechtskunde und Rechtserziehung von der Weimarer Republik bis zur Gegenwart. Band 1. Weinheim, München: Juventa-Verl. (Veröffentlichungen der Max-Traeger-Stiftung, 2), S. 240-250.
- Kant, I. (1990): Die Metaphysik der Sitten. Erläuternde Anmerkungen zu den metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre. [Nachdr. der Ausg.] Königsberg, Nicolovius, 1797 u. 1798. Erlangen: Fischer (Kant im Original/Immanuel Kant; Bd. 17).
- Konertz, P. (2019): Historische und philosophische Grundlagen der Rechtsordnung im Überblick. In: JuS, Zeitschrift für Studium und Referendariat. 59. Jahrgang, 3/2019, S. 201-204.

- Kostorz, P. (2016): Grundfragen der Rechtsdidaktik. Wer soll wozu, von wem, was, wann, mit wem, wie, womit und wo lernen? Berlin, Münster: LIT (Münsteraner Einführungen Rechtswissenschaft, Band 8).
- Kramer, H. (1986): Ziel und Inhalt des Rechtsunterrichts an Schulen. In: Adamski, H. (Hrsg.): Politische Bildung - Recht und Erziehung. Quellentexte zur Rechtskunde und Rechtserziehung von der Weimarer Republik bis zur Gegenwart. Band 1. Weinheim, München: Juventa-Verl. (Veröffentlichungen der Max-Traeger-Stiftung, 2), S. 205–212.
- Kultusministerkonferenz (KMK) (2006): Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung. Recht.  
 URL: [https://www.isb.bayern.de/download/10756/1989\\_12\\_01\\_epa\\_recht.pdf](https://www.isb.bayern.de/download/10756/1989_12_01_epa_recht.pdf)
- Kunkel, W. & Schermaier, M. (2001): Römische Rechtsgeschichte. 13. Auflage. Köln: Böhlau Verlag.
- Kunz, K.-L. & Mona, M. (2015): Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtssoziologie. Eine Einführung in die theoretischen Grundlagen der Rechtswissenschaft. 2. neu bearbeitete und ergänzte Auflage. Bern: Haupt Verlag.
- Machura, S. (2006): Recht. In: Schäfers, B. & Kopp, J. (Hrsg.): Grundbegriffe der Soziologie. 9. Grundlegend überarb. und akt. Auflage. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, S. 231-235.
- Meyer, H. (1987): Unterrichtsmethoden, 1. Theorieband. Frankfurt am Main: Cornelsen.
- Müller, W. (2009): Lehrplantheorie und Lehrplanentwicklung. In: Apel, H.-J.; Sacher, W. (Hrsg.): Studienbuch Schulpädagogik. 1. Aufl. Stuttgart 2009: UTB GmbH (UTB M), S. 71-103.
- Oberreuter, H. (2005): Rechtserziehung. In: Sander, W. (Hrsg.): Handbuch politische Bildung. 3. überarbeitete Auflage. Schwalbach am Taunus: Wochenschau-Verlag (Politik und Bildung, 32), S. 326–334.
- Offenloch, W. (1986): Zur Behandlung des Rechts in der Schule. In: Adamski, H. (Hrsg.): Politische Bildung - Recht und Erziehung. Quellentexte zur Rechtskunde und Rechtserziehung von der Weimarer Republik bis zur Gegenwart. Band 1. Weinheim, München: Juventa-Verl. (Veröffentlichungen der Max-Traeger-Stiftung, 2), S. 183-192.
- Ostendorf, H. (2010a): Strafrechtsprinzipien und Strafverfahren. In: Kriminalität und Strafrecht. Informationen zur politischen Bildung. 306. 1/2010. S. 32-43.
- Ostendorf, H. (2010b): Sanktionssystem. In: Kriminalität und Strafrecht. Informationen zur politischen Bildung. 306. 1/2010. S. 44–47.
- Puppe, I. (2019): Kleine Schule des juristischen Denkens. Vierte überarb. Auflage. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Radbruch, G. (1926): Die Aufgaben des staatsbürgerlichen Unterrichts. In: Lampe, F. & Franke, G.H. (Hrsg.): Staatsbürgerliche Erziehung. Im Auftrag des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht. Erweiterte Ausgabe. Breslau: Ferdinand Hirt, S.145-158.
- Radbruch, G. (1980): Einführung in die Rechtswissenschaft. 13. Durchgearbeitete Auflage. Stuttgart: K.F. Koehler Verlag.
- Radbruch, G. (1986): Staatsbürgerkunde als Lehrfach. In: Adamski, H. (Hrsg.): Politische Bildung - Recht und Erziehung. Quellentexte zur Rechtskunde und Rechtserziehung von der Weimarer Republik bis zur Gegenwart. Band 1. Weinheim, München: Juventa-Verl. (Veröffentlichungen der Max-Traeger-Stiftung, 2), S. 101–104.
- Reuter, L.-R. (1986): Rechtsunterricht an Schulen. In: Adamski, H. (Hrsg.): Politische Bildung - Recht und Erziehung. Quellentexte zur Rechtskunde und Rechtserziehung von der Weimarer Republik bis zur Gegenwart. Band 1. Weinheim, München: Juventa-Verl. (Veröffentlichungen der Max-Traeger-Stiftung, 2), S. 220–227.
- Sandmann, F. (1975): Didaktik der Rechtskunde. Rechtskundlicher Unterricht als Beitrag zur politischen Bildung. Paderborn: Schöningh (UTB, 399).

- Scherb, A. (2019): Rechtswissenschaft und Politikunterricht. In: Wochenschau. Politik und Wirtschaft im Unterricht, 70. Jahrg., Juli/August 2019, S. 26-29.
- Sprau, H. (2015): Bürgerliches Gesetzbuch. Einleitung. In: Palandt, O. (Hrsg.): Bürgerliches Gesetzbuch. München: C.H. Beck, S. 1-10.
- Suchanek, A. (2001): Ökonomische Ethik. Stuttgart: Mohr Siebeck.
- Terhart, E. (2000): Lehr-Lernmethoden, Eine Einführung in Probleme der methodischen Organisation von Lehren und Lernen, 3., ergänzte Auflage. Weinheim, München: Juventa Verlag.
- Tyll, T. (2016): Recht – worauf kommt es an. In: WPV Verbandsmitteilungen mit Fachartikeln. Ausgabe Nr. 203 –2-2015 und WPV Verbandsmitteilungen mit Fachartikeln. Ausgabe Nr. 204–1-2016, online  
<https://test.wpv-bayern.de/wp-content/uploads/2019/03/203-Recht-Intention-und-Aufgaben-Gesamt.pdf>
- Wathling, U. (1999): Rechtsdidaktik. In: Richter, D. & Weißeno, G. (Hrsg.). Lexikon der politischen Bildung. Didaktik und Schule. Band 1. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag 1999, S. 217-2020.
- Weber, M. (1980): Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie. Be- sorgt von Johannes Winckelmann. Studienausgabe. Tübingen: Mohr-Siebeck.  
<http://www.zeno.org/nid/20011439262>
- Wesel, U. (2007): Fast alles, was Recht ist. Jura für Nicht-Juristen. 8. aktualisierte Auflage. Frankfurt am Main: Eichborn Verlag.